

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/26c4e40e-b52f-3044-aea1-f78d73eca62a>

Bibliografie

Titel	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (BGR 232)
Amtliche Abkürzung	BGR 232
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.11 BGR 232 - 4.11 Gegengewichte, Zahn- und Kettentriebe

4.11.1

Erfolgt der Gewichtsausgleich der Flügel durch Gegengewichte, muss deren Laufbahn verkleidet sein, wenn nicht Verletzungen durch die Gegengewichte auf andere Weise ausgeschlossen sind.

4.11.2

Zahn- und Kettenräder müssen bis zu einer Höhe von 2,50 m verkleidet sein. Oberhalb einer Höhe von 2,50 m müssen zumindest die Auflaufstellen von Zahn- und Kettenrädern gegen Hineingreifen gesichert sein.

